

Dieses sog. Kadastervermögen nun, das allerdings bei allen gewöhnlichen Verkehrswandlungen als sicher zu betrachten ist, hatte bisher für den ganzen Staatshaushalt allein zu sorgen und wurde verhältnissmässig zu stark belastet. Den Nachweis hiefür liefert die nachfolgende Tabelle. ⁴⁷⁾

	Das Kadastervermögen steuerte:		
	An den Staat.	Für die Armen.	Total.
	‰	‰	‰
1828	2	—	2
1830	3	—	3
1832	4	—	4
1835	3	—	3
1837	2	—	2
1839	2	1	3
1840	—	1	1
1841	3	1	4
1844	2	1	3
1845	—	1	1
1846	3	1	4
1847	3	1	4
1848	2	1	3
1849	3	2	5
1850	3	1	4
1851	4	1	5
1852	4	1	5
1853	3	2	5
1854	3	2	5
1855	3	2	5
1856	3	2	5
1857	3	2	5
1858	3½	1½	5
1859	3½	1½	5
1860	3½	1½	5

⁴⁷⁾ Appenzellische Grossrathsprotokolle.

Das Kadastervermögen steuerte:
An den Staat. Für die Armen. Total.
‰ ‰ ‰

1861	3	2	5
1862	3	2	5
1863	3	2	5
1864	3	2	5
1865	4	1	5
1866	3½	1½	5
1867	3	2	5

Man fand nun, dass Recht und Billigkeit auch eine Besteuerung des beweglichen Vermögens (dessen Begriff juristisch hier sehr enge gefasst ist) verlangen, und erblickte zugleich darin eine Quelle zur Ablösung der aufgenommenen Anleihen.

Der bezügliche Gesetzesentwurf wurde von der am 28. April 1867 versammelten Landsgemeinde ebenso einstimmig, wie ihn der Grosse Rath empfohlen hatte, verworfen. ⁴⁸⁾

Durch diesen Beschluss des Souveräns ist nun freilich der Knoten nicht gelöst. Eine Ablösung durch Ueberschuss der Rechnungseinnahmen wird in nächster Zeit auch nicht möglich werden, da die Fortsetzung der Gontenstrasse ein ausserordentliches Opfer von Fr. 35,000 verzehren wird. ⁴⁹⁾

Die bekannte Loyalität der appenzell-innerrhodischen Regierung überhaupt, sowie besonders die Einsicht und Erfahrung des Verwalters, in dessen treue und besorgte Hand unser Finanzwesen gelegt ist, sind uns jedoch die sichersten Bürgen, dass diese Frage zum Besten des innerrhodischen Ländchens gelöst werden wird.

J. B. RUSCH.

⁴⁸⁾ Dieser Gesetzesentwurf liess die bisherige Katastersteuer bestehen und verlangte nur Angabe und Versteuerung des durch die Katastersteuer nicht ergriffenen Vermögens.

⁴⁹⁾ Nach den uns nachträglich zukommenden Daten stellt sich diese Ziffer höher.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantone betreffend Erhebungen über die Arbeit der Kinder in den Fabriken.

In Vollziehung eines von der Bundesversammlung am 24. Juli d. J. gestellten Postulats in Betreff der *Fabrikkinder* in der Schweiz hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben erlassen:

«Tit.!

«Die Bundesversammlung hat am 24. Juli d. J. in Folge einer Motion des Hrn. Nationalrathes Dr. Joos folgenden Beschluss gefasst:

««Der Bundesrath ist eingeladen, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse

««derselben seinerzeit der Bundesversammlung vorzulegen.»»

«Bei diesem Antrag ging die Bundesversammlung von der Ansicht aus, dass mit der vorzunehmenden Untersuchung kein Präjudiz für eine etwa daraus zu folgernde legislatorische Einmischung des Bundes geschaffen werde.

«Wir haben sofort unterm 27. Juli d. J. die Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Um dem Verlangen einer möglichst Vollständigkeit zu entsprechen, ist zuvörderst der Stand der bisherigen Untersuchungen und der Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand geprüft worden, und zwar nicht bloss in den industriellen

Kantone der Schweiz, sondern auch im Auslande, namentlich in Grossbritannien, demjenigen Lande Europa's, in welchem der Gesetzgeber am frühesten, am nachhaltigsten und am erfolgreichsten mit dem Schicksale der in Fabriken arbeitenden Kinder sich beschäftigt hat. Diese Prüfung ergab, dass im Allgemeinen der obligatorische Besuch der Volksschule bis zum 12. Jahre in der ganzen Schweiz eine Art Schutz für die Kinder gewährt, dass diese Verpflichtung gleichwohl nicht überall streng gehandhabt wird, und dass nur in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft mehr oder weniger eingehende gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Kinder getroffen sind. Untersuchungen über die Lage der Fabrikarbeiter und insbesondere die Behandlung der Fabrikkinder sind nur in den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf und Appenzel A.-Rh. angestellt worden.

«Das Ergebniss dieser Nachforschung führte uns zu der Ueberzeugung, dass das vorhandene Material zu wenig Kantone umfasse und an sich selbst theilweise nicht genügend sei, um daraus die von der Bundesversammlung gestellte Aufgabe zu beantworten; dass daher zu diesem Zwecke eine besondere Untersuchung müsse angeordnet werden.

«In welcher Weise dieselbe zu organisiren sei, wird am klarsten zu beurtheilen sein, nachdem wir den Umfang dessen ermittelt haben, was in Beziehung auf «die Arbeit der Fabrikkinder» zu wissen noth thut. In Gemässheit der Natur des Gegenstandes und des bisher beobachteten Verfahrens würde man in den Fabriken oder gewerblichen Anstalten, in welchen Kinder beschäftigt werden, alle Verhältnisse zu prüfen haben, die sich beziehen auf:

- 1) das Alter, in welchem die Kinder zur Arbeit aufgenommen werden;
- 2) ihre Arbeitszeit;
- 3) den Lohn;
- 4) den Unterricht;
- 5) die Beschaffenheit ihrer Gesundheit.

«Wir wünschen desshalb, dass in jeder derjenigen gewerblichen Anstalten, in welchen Kinder beschäftigt werden, die Beantwortung der nachfolgend formulirten Fragen ermittelt werde:

- 1) Wie viele Kinder werden in der Fabrike beschäftigt

				unter 10 Jahren?
vom angetretenen	11.	bis vollendeten	12.	Jahre?
»	»	13.	»	16.
				»
- 2) Wie viele Stunden hindurch wird regelmässig täglich gearbeitet von Kindern

				unter 10 Jahren?
vom angetretenen	11.	bis vollendeten	12.	Jahre?
»	»	13.	»	14.
»	»	15.	»	16.
				»

- 3) Wird diese regelmässige Arbeitszeit zuweilen überschritten, d. h. wird über dieselbe hinaus gearbeitet

in der Nacht ...	Stunden?
an Sonntagen ...	»
- 4) Ist in der regelmässigen Arbeitszeit freie Zeit für Mahlzeiten inbegriffen, und wie viel?
- 5) Welches ist der Arbeitslohn der Kinder auf die Stunde reduziert?

Niedrigster
Höchster
Durchschnitt
- 6) Besteht eine Fabriksschule? Welche Lehrzeit wird darin innegehalten?
- 7) Besuchen Kinder die Volksschule? Wie viele Stunden wöchentlich?
- 8) Werden Kinder bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten und Prozessen verwendet?
- 9) Sind die Triebmaschinen und Transmissionen der Fabrike eingefriedigt?
- 10) Wie ist die Beschaffenheit der Arbeitsräume in Beziehung auf die Pflege der Gesundheit?
- 11) Von welcher Beschaffenheit ist der Gesundheitszustand der Kinder?
 - a. Gibt es darunter verkrüppelte?
 - b. Haben diese ihren Schaden in der Fabrike genommen?
 - c. Oder waren sie von Hause aus presthaft?
 - d. Sind diese Kinder von Fabrikarbeitern?
- 12) Kommen körperliche Züchtigungen vor?

«Bezüglich der ersten und zweiten Frage werden zwar nach der Mehrzahl der uns zugegangenen Dokumente in den meisten Kantonen Kinder unter 12 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt; da aber im Kanton Bern ein Gesetz erlassen ist, in welchem die Aufnahme von Kindern unter *sieben* Jahren in Zündholzfabriken verboten wird, so lässt sich doch daraus schliessen, dass Fälle der Verwendung so junger Kinder vorkommen. Desshalb haben wir die Frage nach Kindern unter 10 Jahren mit aufgenommen.

«Wir wünschen die Angabe des Lohnes der Kinder (5) nach der Stunde, in der Absicht, den mit der Erhebung zu betrauenden Personen die Arbeit zu erleichtern; denn die einzelnen Klassen von Kindern verschiedener Arbeitszeit können bei der Bearbeitung des Materials dann leicht ausgerechnet werden, und das gegenseitige Verhältniss des Arbeitslohnes ist besser zu übersehen.

«Die Frage, ob die Motoren und Transmissionen eingefriedigt sind, halten wir für eine sehr wichtige; denn es kommt nicht selten vor, dass Kinder in Fabriken getödtet oder verstümmelt werden, indem sie aus Unvorsichtigkeit oder Arglosigkeit mit den Kleidern an mit Schutzwehren nicht versehenen Transmissionen hängen ge-

blieben waren. In vielen Fabrikgesetzen ist eine solche Vorkehrung ausdrücklich vorgeschrieben.

« Auch die Beantwortung der vorletzten Frage scheint uns von grosser Wichtigkeit, um klaren Einblick in die betreffenden Verhältnisse zu erlangen, um zu ermitteln, ob diejenigen Recht haben, welche behaupten, die Folge der Beschäftigung von Kindern in Fabriken sei körperliche und geistige Verkümmern, oder diejenigen, welche versichern, man täusche sich in dieser Ansicht, weil in den Fabriken zum Theil der Ausschuss der allgemeinen Bevölkerung noch Arbeit fände, Fleiss, Ordnung und Reinlichkeit lerne, welcher sonst der Armenpflege anheimgefallen sein würde.

« Was nun die Art und Weise der Erhebung dieser Fragen betrifft, so ist zunächst zu ermitteln:

- 1) ob nicht das aus etwa in neuerer Zeit bereits gemachten amtlichen Aufnahmen gewonnene Material hinreicht, dieselben zu beantworten, oder
- 2) ob nicht vielleicht in *neuerer Zeit*, wie z. B. im Kanton Solothurn, *amtlich festgestellt* wurde, dass überhaupt *keine Kinder* in Fabriken beschäftigt werden;
- 3) endlich ist eventuell vorerst auf dem zweckentsprechendsten Wege festzustellen, in welchen gewerblichen Anstalten Kinder beschäftigt werden.

« Gegenüber denjenigen Kantonen, bei welchen die unter 2 gemachte Voraussetzung nicht zutrifft, sprechen wir den Wunsch aus, dass die mit der Untersuchung, beziehungsweise mit dem Referat zu betrauende Behörde sich nicht darauf beschränken möge, die blosser Beantwortung der oben aufgestellten Fragen zu ermitteln, sondern sich ein selbstständiges Urtheil über alle einschlagenden Verhältnisse zu bilden und das Gesamtergebnis ihrer Beobachtungen in einem Berichte niederzulegen, an welchen die spezielle Beantwortung des Formulars sich anschliesst. Desswegen halten wir in Hinsicht auf die Wahl der Organe, welche mit der Erhebung, da wo eine solche erforderlich ist, beauftragt werden sollen, ein übereinstimmendes Vorgehen in allen Kantonen für nothwendig. Es bieten sich in dieser Hinsicht drei verschiedene Wege dar:

- a. Erhebung durch die Verwaltungsbehörden;
- b. Erhebung durch Fabriklisten, welche von den Fabrikanten selbst auszufüllen wären, nach dem Vorbilde der Volkszählung;
- c. Erhebung durch zu diesem Zwecke ernannte *Spezialkommissionen*.

« Wir haben uns für die letztere Art der Erhebung entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

« Die Spezialerhebung durch die Verwaltungsbeamten hat ihre bedenkliche Seite. Nicht dass wir an deren redlichem Willen und Bestreben, die Wahrheit zu finden, zweifelten; allein die pünktliche Vollführung der Aufgabe fordert persönliche Anwesenheit in den betreffenden Fabriken. Ob die so vielfach in Anspruch genommene

Administration die Zeit dazu erübrigen kann, möchten wir bezweifeln; sie ist mit so manchen andern Aufgaben, deren Erledigung ihr in kürzerer oder längerer Zeit obliegt, beschäftigt, dass man, ohne ihr zu nahe zu treten, die Besorgniss aussprechen kann, es würde ihr unmöglich sein, die Erhebung in der nöthigen Vollständigkeit und in dem erforderlichen Zeitraume zu Stande zu bringen.

« Die Aufnahme durch selbst auszufüllende Hauslisten hat sich bei der Bevölkerungszählung in der Schweiz sowohl, wie im Zollverein gut bewährt. Bei dieser Erhebung hat der Betroffene kein besonderes Interesse, irgend etwas zu verschweigen. Etwas Anderes aber ist es in dem vorliegenden Falle. Da handelt es sich darum, Thatsachen zu erfahren, die möglicherweise dazu führen können, dass der Gesetzgeber Schranken aufrichtet, welche den Fabrikanten, wenigstens nach seiner dermaligen Ansicht, in seinem Betriebe hindern, welche ihm pekunären Nachtheil zufügen. Da wird der Gefragte gar leicht verführt, den Thatbestand etwas rosiger darzustellen, als er sich in Wirklichkeit verhält; man wird kaum die ganze Wahrheit erfahren.

« Besonders zu dem vorliegenden Zwecke ernannte Kommissionen sind dagegen am besten geeignet, die schwierige Aufgabe zu erfüllen, weil sie einestheils aus den sachverständigsten, der Aufgabe mit Hingebung dienenden Männern erkoren werden, und weil sie andernteils ausschliesslich mit der Angelegenheit beschäftigt, dieselbe mit weit mehr Fleiss, Umsicht und Ausdauer betreiben können. Diese unsere Meinung wird durch den Vorgang der Kantone Zürich, Glarus, Thurgau, sowie Grossbritanniens bekräftigt.

« Die Stärke und Zusammensetzung dieser Kommissionen überlassen wir Ihrem Ermessen.

« Nach diesen Voraussetzungen laden wir sie daher ein:

- 1) auf dem zweckentsprechendsten Wege zu ermitteln, ob und in welchen Fabriken und gewerblichen Anstalten Ihres Kantons Kinder beschäftigt werden;
- 2) für den Fall, dass in neuerer Zeit in Ihrem Kanton eine amtliche Besichtigung der Fabriken stattgefunden hat, festzustellen, ob die oben gestellten Fragen aus dem gewonnenen Material beantwortet werden können;
- 3) eventuell eine Spezialkommission oder nach Gutfinden deren mehrere zu ernennen, mit dem Auftrage, sich in diejenigen Fabriken und gewerblichen Anstalten zu begeben, in welchen Kinder beschäftigt werden, die Beantwortung der oben gestellten Fragen zu erheben und darüber Bericht zu erstatten;
- 4) die Vorkehrungen dieser Untersuchung so zeitig zu treffen, dass wir bis 1. April 1869 in den Besitz der Berichte der Kommissionen und des vollständigen gesammelten Materials gelangen.»